

Satzung der Gemeinde Brodersby zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 27. Juni 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Brodersby und das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer, mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge, obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Gemeinden vom 30. Oktober 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 247).

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch die Finanzämter übermittelt.

- 2 -

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Brodersby über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.10.1983 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 4

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby vom 17.12.1991 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Gemeinde Brodersby bzw. das Amt Tolk ist berechtigt und hat somit zur Feststellung der nach § 3 Steuerpflichtigen Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB und § 3 WobauErlG, auf Auskünfte aus dem Melderegister, hier insbesondere § 14 des Landesmeldegesetzes (mehrere Wohnungen) sowie auf Unterlagen des Finanzamtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die ermittelten Daten zur Festsetzung der Steuer gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 5

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Brodersby vom 13.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- 3 -

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Brodersby erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen des § 4 der Satzung an den Finanzausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 6

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter für die Gemeinde Brodersby vom 16.12.1980, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter für die Gemeinde Brodersby vom 18.12.1990, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, und hat zur Ermittlung und Festsetzung der nach § 4 Abgabepflichtigen Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff BauGB und § 3 WobauErlG, auf Auskünfte aus dem Melderegister gem. § 10 Abs. 4 LDSG. Sie sind berechtigt, die Daten zu erheben und zu speichern.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 7

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Brodersby für die vom Bebauungsplan Nr. 10 "Wilmslück" erfaßten Grundstücke vom 05.11.1984 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich der Entwässerung und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer (innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

- 4 -

2. § 13 (Gebühren) wird § 14.
3. § 14 (Begriffsbestimmungen) wird § 15.
4. § 15 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 16.
5. § 16 (Inkrafttreten) wird § 17.

§ 8

Die Satzung der Gemeinde Brodersby über den Anschluß der in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wilmslück" liegenden Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 17.10.1984 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 15.
3. § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.

§ 9

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Brodersby für die in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wilmslück" gelegenen Grundstücke vom 17.10.1984, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Brodersby für die in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wilmslück" gelegenen Grundstücke vom 06.11.1990, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zulässig. Die entsprechenden Daten können aus Baugenehmigungen, Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB und § 3 WobauErlG sowie den Unterlagen der Gemeinde bzw. des Amtes Tolk, die im Rahmen der Veranlagung

- 5 -

zu Gebühren für die Entwässerung verwendet werden, erhoben werden. Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterzuverarbeiten.

2. § 7 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 8.

3. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 11

Die Satzung der Gemeinde Brodersby über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern vom 06.05.1985 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde sowie das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus den Baugenehmigungen des Kreisbauamtes erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplans und zur Bereitstellung von Versorgungsleitungen während der Bauzeit an die entsprechenden Versorgungsunternehmen weitergegeben. Des weiteren ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ermächtigt, die Daten an die Freiwillige Feuerwehr zur Erstellung von Einsatzplänen zu übermitteln.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

- 6 -

§ 12

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Brodersby, den 29.06.1994

(Siegel)

gez. Thoms
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 20
vom 15.07.1994, Seite 152 - 154